



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Almut Linke

Dez. 2008

An
Rosalie Corazza
info@layoutecke.de



Impressum

Kontakt »

Almut Linke
Steiler Weg 52
32049 Herford

Telefon: 05221/92360
Telefax: 05221/923636
www.steuerberater-linke.de
E-mail: info@steuerberater-
linke.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

landläufig schimpfen die Bürger zwar eher über die EU, beim Steuerrecht können sie sich aber nicht beklagen. Insbesondere in den vergangenen Wochen gab es eine Reihe von Änderungen per Erlass oder Gesetz, die zugunsten von privaten und betrieblichen Steuerzahlern ausfallen. Das beginnt beispielsweise mit dem Wegfall des Progressionsvorbehalts für Auslandseinkünfte etwa aus einem englischen Immobilienfonds und setzt sich für das Berghaus in Österreich und die Eigenheimzulage für eine Wohnung in Frankreich fort bis hin zum Abzug für haushaltsnahe Dienstleistungen für das Feriendomizil auf Mallorca.

Weiter geht es mit der steuerfreien Übungsleiterpauschale, die jetzt für Einnahmen aus anderen EU-Ländern gilt. Auch der Sonderausgabenabzug beim Schulgeld ist jetzt bei ausländischen Einrichtungen erlaubt, weil der EuGH die einschränkenden deutschen Vorschriften für einen Verstoß gegen das EU-Recht eingestuft hat. Und es geht gleich weiter bei der Erbschaftsteuer. Da die Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischem Vermögen gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, dürfen die günstigen inländischen Bewertungsregeln auf in anderen EU-Staaten belegenes Betriebs- und Grundvermögen angewendet werden. Im Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 ist das schon von Vorne herein berücksichtigt.

Dank EuGH dürfen Unternehmer jetzt die volle Vorsteuer aus den Herstellungskosten eines Gebäudes absetzen, selbst wenn sie die Immobilie überwiegend privat nutzen. Diese Finanzspritze vom Finanzamt gibt es auch, wenn auf dem Eigenheim eine Solaranlage installiert wird. Bis zuletzt hatte der deutsche Fiskus noch dafür gekämpft, dass die spätere Privatentnahme des begünstigten Hauses der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist.

Da erstaunt es kaum noch, dass sich aktuelle Gesetzentwürfe überwiegend um die Anpassung von bestehenden Regeln an die EuGH-Rechtsprechung beschäftigen. Und selbst wenn es um grundlegende Reformen wie die Erbschaft- oder Abgeltungsteuer geht, vermeidet das Finanzamt jetzt tunlichst neue Verstöße gegen EU-Recht.

Eine schöne Advents- und Weihnachtszeit wünscht

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Geländewagen: Kfz-Steuer unabhängig vom europäischen Verkehrsrecht	3
Konjunkturpaket: Vier neue Vorteile bei der Steuer	3
Reisemitbringsel aus Drittländern: Freigrenzen werden erhöht	4
Steuertermine Dezember	4

Angestellte »

Arbeitslohn: Bei vom Arbeitgeber übernommenen Geldbußen zu bejahen	5
Pilotenausbildung: Schuldzinsen teilweise nicht berücksichtigungsfähig	5
Werbungskosten: Dienstreise darf länger als drei Monate dauern	6
Riester-Rente: Frist für die Zulage 2006 läuft an Silvester aus	6

Familie und Kinder »

Eheleute: Einkommensteuer-Erstattungsanspruch wird auch bei Insolvenz hälftig geteilt	7
Erbschaftsteuerreform 2009: Firmennachfolger zahlen 2009 meist weniger Steuer	7
Kindergeld: Deckt auch Kosten für die Fahrten zum Sohn	8
Kindergeld: Schwangere muss sich nicht um Ausbildungsplatz bemühen	8

Immobilienbesitzer »

Grundstücksschenkung: Rückabwicklung führt nicht zum Steuererlass	9
Erbschaftsteuerreform 2009: Hauspräsente kosten 2009 oft weniger Abgaben	9
Bausparen: Für 2009 sind erstmals Freistellungsaufträge nötig	10
Angehörigenverträge: Miethöhe bis Silvester überprüfen	10

Kapitalanleger »

Börsengeschäfte: Regler Wertpapierhandel ist nicht gewerblich	11
Abgeltungsteuer: Fiskus definiert schädliche Millionärsfonds	11
REITs: Steuerliche Verbesserungen für Immobilienaktien	12

Unternehmer »

Altersvorsorge: Direktversicherung zählt auch beim Ehepartner	13
Umsatzsteuervorauszahlungen: Zählen zu regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben	13
GmbH-Reform: Erleichterungen seit November 2008	13
Verlorenes Sanierungsdarlehen: Erhöht Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung	14

Alle Steuerzahler

Geländewagen: Kfz-Steuer unabhängig vom europäischen Verkehrsrecht

(Val) Kombinationskraftwagen sind unabhängig von der verkehrsrechtlichen Einstufung nach europäischem Gemeinschaftsrecht kraftfahrzeugsteuerrechtlich regelmäßig Personenkraftwagen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin war Halterin eines «Toyota Typ J7 Landcruiser». Sie hatte das zulässige Gesamtgewicht von ursprünglich 2.805 Kilogramm ohne technische Änderungen auf 2.399 Kilogramm abgelastet. Das Finanzamt hatte daraufhin das Fahrzeug als Pkw behandelt und die Kraftfahrzeugsteuer emissionsbezogen nach Hubraum festgesetzt. Die Klägerin meinte dagegen, nach europäischem Gemeinschaftsrecht handele es sich um ein anderes Fahrzeug im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG), das nach Gewicht zu besteuern sei.

Der BFH ist der Klägerin nicht gefolgt. Europäisches Gemeinschaftsrecht, so der BFH, enthalte keine für die Mitgliedstaaten verbindlichen Festlegungen hinsichtlich der Einteilung von Kraftfahrzeugen für die Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer und die Einstufung von Kraftfahrzeugen als «Pkw». Für die Kraftfahrzeugsteuer sei ein eigener, steuerrechtlicher Begriff des «Pkw» maßgeblich. Danach müsse die Unterscheidung zwischen Pkw und anderen Fahrzeugen im Sinne des KraftStG im Rahmen einer Gesamtwürdigung anhand von Bauart, Ausstattung zur Personenbeförderung und sonstiger Einrichtung des Fahrzeuges, insbesondere zur Beförderung von Gütern, vorgenommen werden. Da Geländewagen wie Kombinationskraftwagen vom Hersteller zur Personenbeförderung konzipiert seien und sich nach Bauart, Einrichtung und äußerem Erscheinungsbild nicht von einem Pkw unterscheiden, seien sie kraftfahrzeugsteuerrechtlich regelmäßig Pkw.

Dies gelte für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 Tonnen bereits für die Zeit vor dem 01.05.2005; für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 Tonnen, die bis 30.04.2005 als Lkw nach Gewicht zu besteuern gewesen seien, erst ab dem 01.05.2005.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 01.10.2008, II R 63/07

Konjunkturpaket: Vier neue Vorteile bei der Steuer

(Val) Die Bundesregierung hat jetzt angesichts der Finanzkrise und aufziehender Wirtschaftsflaute ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur raschen

Überwindung der Konjunkturschwäche und Sicherung von Arbeitsplätzen beschlossen. Dabei setzt sie auch auf vier Maßnahmen aus dem Steuerbereich. Diese lassen sich ab Neujahr 2009 nutzen.

1. Kfz-Steuer: Pkw mit Erstzulassung werden beim Kauf ab dem 05.11.2008 für mindestens ein Jahr von der Kfz-Steuer befreit. Damit soll die Kaufzurückhaltung bis zur Umstellung der Kfz-Steuer aufgelöst werden. Für Fahrzeuge, die die Euro-5 und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Diese Regelung endet aber in jedem Fall am 31.12.2010.

2. Degressive Abschreibung: Für ab dem 01.01.2009 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird wieder eine degressive AfA eingeführt. Diese gab es bereits bis Ende 2007, wurde dann aber als Sparmaßnahme gestrichen. Nun kommt sie wieder, indem 25 Prozent des Kaufpreises sofort Gewinn mindernd abgesetzt werden dürfen. Den vollen Betrag gibt es aber nur, wenn das Gut im Januar erworben wird. Denn die AfA wird gezwölfelt. Beim Kauf im Dezember 2009 sind es dann nur 1/12 der 25 Prozent. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre befristet, also für Anschaffungen bis zum 31.12.2010.

3. Sonder-Abschreibung: Kleinere und mittlere Unternehmen können bei Erwerben ab dem 01.01.2009 zusätzlich zur degressiven Abschreibung auch noch eine 20-prozentige Sonderabschreibung nutzen und damit insgesamt 45 Prozent absetzen. Dabei werden die dafür relevanten Schwellen angehoben. Unternehmer können dies in Anspruch nehmen, wenn ihr Betriebsvermögen maximal 335.000 Euro beträgt. Bei Freiberuflern beläuft sich die relevante Grenze auf einen Jahresgewinn von 200.000 Euro. Im Gegensatz zur degressiven AfA gilt die Sonderabschreibung nicht zeitanteilig, auch der Dezemberkauf wird mit 20 Prozent berücksichtigt.

4. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Handwerkerleistungen sind ab 2009 besser von der Steuerschuld absetzbar. Bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird der Steuerbonus auf 20 Prozent von 6.000 Euro verdoppelt, absetzbar sind somit also 1.200 Euro pro Jahr. Wird eine Pflegekraft im Haushalt engagiert, lassen sich sogar 20 Prozent von 20.000 Euro absetzen, somit also 4.000 Euro pro Jahr.



Reisemitbringsel aus Drittländern: Freigrenzen werden erhöht

(Val) Urlauber können sich freuen. Die Freigrenzen für aus Drittländern, also Nicht-EU-Staaten oder Gebieten, die als solche behandelt werden (z.B. die Kanarischen Inseln), mitgebrachte Reisemitbringsel werden ab dem 01.12.2008 deutlich erhöht.

Wesentliche Neuerung: Künftig dürfen Personen, die per Flugzeug oder Seeschiff einreisen, Waren für ihren persönlichen Ge- oder Verbrauch, für ihre Familienangehörigen oder als Geschenk bis zu 430 Euro abgabefrei mitbringen. Für die Einreise auf anderen Verkehrswegen gilt eine Freimenge von 300 Euro. Bislang galt einheitlich ein Betrag von 175 Euro. Für Reisende unter 15 Jahren bleibt es bei der bisherigen Grenze von 175 Euro.

Überblick

1. Tabakwaren (nur für Personen ab 17 Jahren):
200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Rauchtabak oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren
2. Alkohol und alkoholhaltige Getränke (nur für Personen ab 17 Jahren):
Ein Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Volumenprozent oder mehr oder zwei Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozent oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren, vier Liter nicht schäumende Weine und 16 Liter Bier
3. Arzneimittel:
Die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge
4. Kraftstoffe:
Für jedes Motorfahrzeug die im Hauptbehälter befindliche Menge und bis zu zehn Liter in einem tragbaren Reservebehälter

5. andere Waren:

Bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro; für Flug- bzw. Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro; für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro.

Die Waren, für die eine besondere Mengengrenze nach den Nummern 1 bis 4 gilt, werden beim Warenwert nicht mit eingerechnet.

Für Bewohner grenznaher Gemeinden zur Schweiz, Arbeitnehmer, die zu ihrem Arbeitsplatz im Drittland pendeln und bestimmte Personen in Ausübung ihres Berufes, wie z.B. Berufskraftfahrer, gelten weiterhin eingeschränkte Freimengen.

Bundesfinanzdirektion Nord, PM vom 12.11.2008

Steuertermine Dezember

Vorauszahlung Lohn-, Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer

Abgabe spätestens 10.12.2008

Zahlung* spätestens

- bei Überweisung 15.12.2008
- bei Scheckzahlung 05.12.2008
- bei Barzahlung 10.12.2008

* Bei Überweisung/Lastschrift gibt es eine Schonfrist von drei Tagen, bis zu der kein Säumniszuschlag erhoben wird. Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlung. Bei einem Scheck gilt die Zahlung erst drei Werktage nach Einreichung als geleistet. Daher muss er dem Finanzamt entsprechend früher vorliegen.

Sozialversicherungsbeiträge

- 12/2008

Zahlung spätestens 23.12.

Angestellte

Arbeitslohn: Bei vom Arbeitgeber übernommenen Geldbußen zu bejahen

(Val) Übernimmt der Arbeitgeber gegen seinen Arbeitnehmer verhängte Bußgelder oder strafrechtliche Geldauflagen, ist darin Arbeitslohn zu sehen, wenn der Arbeitgeber nicht aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse handelt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse liege nur vor, wenn nach einer Gesamtwürdigung der Begleitumstände der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund stehe und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers an der Übernahme von Geldbuße bzw. -auflage durch den Arbeitgeber überlagere.

Im entschiedenen Fall hatte eine GmbH die Zahlung eines Bußgelds und einer Geldauflage übernommen, die gegen ihren Geschäftsführer verhängt worden waren. Diesem war vorgeworfen worden, gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts durch Umetikettieren von Waren verstoßen zu haben. Ihm war deshalb ein Bußgeld von insgesamt rund 17.000 DM auferlegt worden. Außerdem war ein Strafverfahren gegen ihn gegen Auflage einer Zahlung von 62.000 DM eingestellt worden. Der Geschäftsführer muss die von der GmbH übernommenen Beträge danach als Arbeitslohn versteuern.

Er kann auch nicht zugleich einen Abzug der Buße als Werbungskosten erreichen. Der BFH hat darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmer Bußgeld oder Geldauflage nicht als Werbungskosten abziehen könne, selbst wenn die Zahlungsverpflichtung Folge schuldhafter Handlungen sei, die im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung des Arbeitnehmers lägen. Denn nach ausdrücklicher Regelung im Einkommensteuergesetz seien die von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Geldbußen nicht als Werbungskosten abziehbar. Auch ein Werbungskostenabzug von Geldauflagen im Sinne des § 153a der Strafprozessordnung scheidet aus, soweit diese Auflagen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.07.2008, VI R 47/06

Pilotenausbildung: Schuldzinsen teilweise nicht berücksichtigungsfähig

(Val) Schuldzinsen für ein Darlehen zur Finanzierung einer Pilotenausbildung können steuerlich nicht als

Werbungskosten berücksichtigt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Der in Rheinland-Pfalz lebende Kläger hatte die Kosten seiner Pilotenausbildung mit einem Darlehen einer sächsischen Sparkasse in Höhe von 62.000 Euro finanziert. Die Ausbildung dauerte bis Ende Februar 2004. Seitdem ist er als Pilot bei einer österreichischen Fluggesellschaft tätig und bezieht in Österreich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich in Deutschland nicht steuerpflichtig sind.

In seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 machte der Kläger die für das Darlehen gezahlten Schuldzinsen in Höhe von 4.396 Euro als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Mit dem Argument, ein Schuldzinsenabzug komme nur bis zur Aufnahme der nichtselbstständigen Tätigkeit in Österreich in Betracht, berücksichtigte das Finanzamt nur zeitanteilig (2/12) 733 Euro.

Mit seiner Klage machte der Kläger geltend, ihm stehe der volle Schuldzinsenabzug zu. Seine Absicht, in Deutschland eine Anstellung zu finden, habe er nicht aufgegeben. Wegen der schlechten Arbeitsmarktsituation habe er in Deutschland keinen Arbeitsplatz gefunden. Die Tätigkeit in Österreich sei zur Erlangung von Berufserfahrung zwingend notwendig.

Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg. Das FG Rheinland-Pfalz führte aus, Schuldzinsen seien als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stünden. Bei vorab entstandenen Werbungskosten, die im Hinblick auf eine künftige Tätigkeit anfielen, müsse zur steuerlichen Berücksichtigung allerdings ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart bestehen, in deren Rahmen der Abzug begehrt werde. Daher seien die Zinsen Januar und Februar 2004 abzugsfähig. Sie hätten bis dahin mit einer auf die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen gerichteten Tätigkeit in wirtschaftlichem Zusammenhang gestanden. Somit hätten die Zinsen Januar und Februar als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigt werden können. Demgegenüber bestehe zu denjenigen steuerpflichtigen Einkünften, die der Kläger möglicherweise nach seiner Rückkehr nach Deutschland erzielen wolle, allenfalls ein nicht ausreichender mittelbarer und nur entfernter Zusammenhang. Damit hingen die streitigen Werbungskosten wirtschaftlich mit Einkünften zusammen, die aus einer in Österreich ausgeübten nichtselbstständigen Tätigkeit erzielt würden, die in Deutschland nicht steuerpflichtig seien. Schon deswegen könnten die streitigen Aufwendungen nicht als Werbungskosten in Deutschland berücksichtigt werden.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 3 K 2129/06, nicht rechtskräftig

Werbungskosten: Dienstreise darf länger als drei Monate dauern

(Val) Bis einschließlich 2007 konnten bei einer längerfristigen Dienstreise die Fahrtkosten für die Wege zwischen Wohnung und auswärtiger Tätigkeitsstätte nur für die ersten drei Monate mit den tatsächlichen Kosten oder dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 Euro pro Kilometer berücksichtigt werden. Aufgrund einer Regelung in den ehemaligen Lohnsteuer-Richtlinien wurde die auswärtige Tätigkeitsstätte nach Ablauf dieser drei Monate zur weiteren oder einzigen regelmäßigen Arbeitsstätte. Das hatte die negative Folge, dass für die Pendelfahrten nach Ablauf der Dreimonatsfrist die Regelungen zur Entfernungspauschale anzuwenden waren. Damit konnte die Fahrt in 2007 erst ab dem 31. Kilometer beim Finanzamt geltend gemacht werden und statt dem Kilometergeld von 0,30 Euro gab es nur die Hälfte über die Entfernungspauschale.

Aktuell hat der Bundesfinanzhof jedoch entschieden, dass eine auswärtige Tätigkeitsstätte entgegen der Anweisung der Finanzverwaltung nicht durch bloßen Zeitablauf von drei Monaten zur regelmäßigen Arbeitsstätte wird (VI R 66/05). Erfreulich schnell hat der Fiskus auf dieses Urteil reagiert. Nach einer Anweisung der Oberfinanzdirektion Rheinland wird das Urteil ab sofort allgemein angewendet (Kurzinfor ESt 48/2008). Folglich können in allen noch offenen Fällen für Steuerjahre bis einschließlich 2007 die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und auswärtiger Tätigkeitsstätte bei einer längerfristigen Dienstreise auch nach Ablauf von drei Monaten mit den tatsächlichen Kosten oder alternativ dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 Euro pro Kilometer abgezogen werden.

Ab 2008 wird bereits bisher entsprechend verfahren, da die einschränkende Regelung nicht mehr in die neuen Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008 übernommen worden war. Nunmehr liegt eine Auswärtstätigkeit vor, wenn Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung und regelmäßigen Arbeitsstätte oder typischerweise nur an ständig wechselnden Stellen oder in einem Fahrzeug tätig werden (R 9.4 Abs. 2 LStR 2008). Eine Auswärtstätigkeit ist vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer voraussichtlich an seine regelmäßige Arbeitsstätte zurückkehrt und der andere Ort nicht wie etwa bei einer Versetzung sofort zur neuen regelmäßigen Arbeitsstätte wird.

Für Aus- und Fortbildung gelten ab 2008 die Grundsätze für Auswärtstätigkeiten ebenfalls, wenn die Maßnahmen vorübergehend außerhalb der Arbeitsstätte stattfinden. Durch den Wegfall der Dreimonatsfrist wird der Besuch der Berufsschule nicht schon durch Zeitablauf zum weiteren regelmäßigen Tätigkeitsort, was sich positiv auf Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen auswirken kann.

Riester-Rente: Frist für die Zulage 2006 läuft an Silvester aus

(Val) Sparen Arbeitnehmer mit Riester an, sollten sie eine wichtige Frist beachten. Denn die Zulage für 2006 gibt es nur noch, wenn der Antrag auf Förderung für die private Altersvorsorge bei der entsprechenden Versicherung, Bank oder Fondsgesellschaft noch in diesem Jahr vorliegt. Denn die Zulage muss in jedem Fall beantragt werden; auch wenn der darüber hinausgehende Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht wurde. Denn hierbei wird der theoretische Anspruch auf Zulage abgezogen, auch wenn er gar nicht beantragt war. Diese Arbeit macht sich bezahlt. Für 2006 gibt es 114 Euro Grundzulage und pro Kind noch einmal 138 Euro dazu.

Dieser hektische Blick auf den Silvestertermin muss aber überhaupt nicht sein. Denn bereits 2005 wurde gesetzlich ein neuer Dauerzulagantrag eingeführt. Hiernach kann der Anbieter bei Abschluss eines Riester-Vertrags oder auch noch anschließend einmalig damit beauftragt werden, künftig jährlich den Antrag auf Zulage bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu stellen. Diese Bevollmächtigung gilt bis auf Widerruf und hat den Vorteil, dass die Zulage dann Jahr für Jahr automatisch auf dem Sparkonto gutgeschrieben wird. Der Sparer muss sich um nichts mehr kümmern und seinen Antrag nicht jeweils neu stellen. Dieses vereinfachende Verfahren kann auch noch rückwirkend für 2006 beim Anbieter beantragt werden, sodass sich die Einmalaktion auf Dauer lohnt.

Wer bislang noch keinen Riester-Vertrag über eine zusätzliche private Alterssicherung abgeschlossen hat, kann dies noch bis Silvester nachholen und sich damit sämtliche Vergünstigungen in Form von Zulagen und Steuerersparnissen für das gesamte Jahr 2008 auf einen Schlag sichern. Als Einzahlungsbetrag sind hierfür vier Prozent des Vorjahresbruttoeinkommens von maximal 2.100 Euro notwendig, die in private Rentenversicherung, Bank- oder Fondssparplan eingezahlt werden. Eine vierköpfige Familie sichert sich damit noch Zulagen in Höhe von 678 Euro. Diesen Weg haben bislang bereits über elf Millionen Bürger eingeschlagen.

Denn in diesem Jahr wurde die letzte Förderstufe beim Riestern gezündet. Hiernach erhöhen sich die Grundzulage auf jährlich 154 Euro und die Kinderzulage auf 185 Euro pro Sohn oder Tochter. Für ab 2008 geborene Kinder beträgt die Zulage sogar 300 Euro pro Jahr. Darüber hinaus erhalten Sparer unter 25 einen Einmalbonus von 200 Euro.

Familie und Kinder

Eheleute: Einkommensteuer-Erstattungsanspruch wird auch bei Insolvenz hälftig geteilt

(Val) Haben zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Eheleute Vorauszahlungen geleistet, ohne dabei anzugeben, dass mit der Zahlung nur die Steuerschuld eines Ehegatten beglichen werden soll, und führt die spätere Veranlagung der Eheleute zu einer Steuererstattung, hat das Finanzamt den Erstattungsbetrag hälftig auf die Eheleute zu verteilen. Dies gilt auch dann, wenn über das Vermögen eines der Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet ist, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Das Finanzamt hatte für die zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eheleute Vorauszahlungen für das laufende Steuerjahr festgesetzt, welche die Ehefrau unter Angabe der gemeinsamen Steuernummer und des Verwendungszwecks «Einkommensteuer/Soli» beglich, während über das Vermögen des Ehemannes das Insolvenzverfahren eröffnet war. Nachdem die Veranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer für das betreffende Jahr eine Steuererstattung ergeben hatte, teilte das Finanzamt das Guthaben zwischen der Ehefrau und dem Insolvenzverwalter hälftig auf.

Die Ehefrau beanspruchte mit ihrer Klage das gesamte Guthaben und machte geltend, dass es sich trotz des unterbliebenen Hinweises im Zeitpunkt der Vorauszahlungen in Anbetracht der Insolvenz ihres Ehemannes von selbst verstanden habe, dass die von ihr geleisteten Zahlungen nicht auch auf dessen Rechnung hätten bewirkt werden sollen. Im Fall der Insolvenz eines Ehegatten sei es geradezu offensichtlich, dass der andere Ehegatte mit seiner Zahlung nur seine Steuerschulden begleichen wolle.

Der BFH entschied dagegen, dass das Guthaben zu Recht geteilt worden sei. Erstattungsberechtigt sei derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden sei. Bei nicht dauernd getrennt lebenden zusammen veranlagten Eheleuten könne das Finanzamt nach ständiger Rechtsprechung des BFH davon ausgehen, dass der auf die gemeinsame Steuerschuld zahlende Ehegatte zugleich auch die Steuerschuld des anderen Ehegatten begleichen wolle, falls er im Zeitpunkt der Zahlung keine andere Tilgungsabsicht bekundet habe. Fehle ein solcher Hinweis, müsse das Finanzamt keine Vermutungen über eine bestimmte wirtschaftliche Interessenlage auf Seiten der steuerpflichtigen Eheleute für den Fall anstellen, dass die Vorauszahlungen später zu einem Erstattungsanspruch führen.

Dies sei nicht anders, wenn über das Vermögen eines

der Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet sei. Denn auch in diesem Fall könne es Gründe für den jeweils anderen geben, Steuervorauszahlungen auf Rechnung beider Eheleute zu bewirken. Es obliege in erster Linie den betroffenen Eheleuten zu entscheiden, ob sich die Teilung eines künftigen Steuerguthabens wirtschaftlich nachteilig auf einen der Ehegatten auswirken könnte. Es sei daher ihre Sache, Steuervorauszahlungen nur auf Rechnung eines der Ehegatten zu leisten. Dafür bedürfe es lediglich eines entsprechenden Hinweises an das Finanzamt im Zeitpunkt der Steuervorauszahlung.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.09.2008, VII R 18/08



Erbschaftsteuerreform 2009: Firmennachfolger zahlen 2009 meist weniger Steuer

(Val) Durch das jetzt beschlossene Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer kommen für die Unternehmensnachfolger sowohl eine völlige Steuerbefreiung als auch höhere Abgaben in Betracht. Auf der einen Seite endet das Privileg, Betriebe nur mit den abgeschrieben Aktiva minus Schulden anzusetzen. Künftig sind statt schlanker Bilanz ohne stille Reserven die erzielten Gewinne maßgebend. Fallen die nicht üppig genug aus, erfasst der Fiskus zumindest den aktuellen Marktwert aller Besitztümer. Damit werden verschenkte oder vererbte Firmenanteile fast immer wertvoller als nach dem noch geltenden Recht.

Auf der anderen Seite spielt das für die Steuerrechnung nicht unbedingt die entscheidende Rolle. Denn bei einem Besitzerwechsel können 85 oder sogar 100 Prozent des Marktwerts steuerfrei bleiben. Zudem steigen die Freibeträge für Kinder von 205.000 auf 400.000 Euro, für Enkel von 51.200 auf 200.000 Euro und für eingetragene Lebenspartner von 5.200 auf das Niveau des Ehegatten von 500.000 Euro. Bei diesen gesetzlichen Offerten geht der Fiskus also künftig oft leer aus. Dennoch sind Unternehmer skeptisch. Denn die neuen Privilegien gibt es nur komplett, wenn der Betrieb

anschließend sieben oder zehn Jahre lang fortgeführt wird, die Lohnsumme innerhalb dieses Zeitraums in etwa unverändert zum Niveau vor der Übergabe bleibt und der Neubesitzer seiner Firma nicht mehr Gelder entzieht, als die erwirtschaftet. Hauptkritikpunkt ist hierbei, dass im Zeitpunkt der Übergabe nicht verlässlich kalkulierbar ist, wie es mit dem Betrieb wirtschaftlich in den kommenden Jahren weitergehen wird.

Müssen die in die Fußstapfen des Vaters getretenen Sprösslinge beispielsweise anlässlich einer Rezession oder schlechter Geschäftserfolge Mitarbeiter entlassen oder Betriebsteile verkaufen, lebt die ursprünglich nicht erhobene Erbschaftsteuer plötzlich wieder auf. Dann kommen die Liquiditätsabflüsse an den Fiskus genau zum ungünstigsten Zeitpunkt. Kaum eine Chance haben Freiberufler, ihre jahrzehntelang aufgebaute Praxis oder Kanzlei steuerbegünstigt zu übergeben. Denn Kind oder Enkel müssen erst einmal selbst die Qualifikation zum Arzt oder Anwalt vorweisen, bevor sie selbst aktiv werden dürfen. Daher kommt eher der Verkauf an Dritte in Frage, was die neuen Privilegien der Erbschaftsteuer in weite Ferne rücken lässt.

Das derzeitige Recht bietet hier immerhin den Vorteil, dass die Bilanz ohne stille Reserven selbst dann maßgebend sind, wenn der Neubesitzer den Betrieb versilbert, Gewinne im Überfluss entnimmt oder die Firma liquidiert. Daher kann sich in Einzelfällen lohnen, bei der Übergabe die aktuellen Vergünstigungen auszuschöpfen und dafür die noch geringeren Freibeträge für die nahen Verwandten in Kauf zu nehmen.

Kindergeld: Deckt auch Kosten für die Fahrten zum Sohn

(Val) Aufwendungen eines geschiedenen, nicht sorgeberechtigten Vaters für Besuchsfahrten zu seinem Sohn sind keine außergewöhnlichen Belastungen, sondern mit dem (hier: hälftigen) Kindergeld beziehungsweise dem steuerlichen Kinderfreibetrag abgegolten. Der Gesetzgeber hat solche Kosten für den Umgang mit eigenen, entfernt lebenden Kindern - unabhängig von der Höhe - den typischen Aufwendungen der Lebensführung zugeordnet, die durch den Kinderlastenausgleich (Kindergeld, Kinderfreibetrag) abgegolten sind.

Der Bundesfinanzhof: Weder ist es als außergewöhnlich anzusehen, dass ein Elternteil von seinen Kindern getrennt lebt, weil zwischen den Eltern keine eheliche oder eheähnliche Gemeinschaft (mehr) besteht. Noch sind die aufgrund der Trennung entstehenden Kosten für den Umgang mit den Kindern außergewöhnlich. Denn eine räumliche Trennung zwischen Eltern und Kindern ist auch bei zusammenlebenden Eltern nicht unüblich. Allenfalls der Gesetzgeber könne regeln, in welchem Umfang durch eine zusätzliche steuerliche Entlastung der Umgang mit den Kindern erleichtert und gefördert werden solle.

Bundesfinanzhof, III R 56/01

Kindergeld: Schwangere muss sich nicht um Ausbildungsplatz bemühen

Für erwachsene Kinder ohne Ausbildungsplatz erhalten die Eltern nach der gesetzlichen Regelung in § 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz grundsätzlich nur dann Kindergeld, wenn sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht. Während des Mutterschutzes und der anschließenden Betreuungszeit bleibt ein Kindergeldanspruch allerdings auch dann bestehen, wenn das Kind in dieser Zeit keine Bewerbungsbemühungen entfaltet. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden.

Die Richter halten eine solche Auslegung der gesetzlichen Regelung zumindest dann für verfassungsrechtlich geboten, wenn objektive Anzeichen für eine fortbestehende Ausbildungswilligkeit bestehen. Andernfalls läge sowohl ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 des Grundgesetzes als auch gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot vor.

Das FG hat gegen das Urteil allerdings die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, weil das Verhältnis von Kinderbetreuung und dem «nicht Beginnen können» einer Berufsausbildung noch nicht abschließend geklärt sei. Der BFH hat in einem Urteil vom 15.07.2003 (VIII R 47/02) entschieden, dass für ein volljähriges Kind, das seine Berufsausbildung unterbricht, um das eigene Kind zu betreuen, kein Kindergeldanspruch besteht.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 25.09.2008, 10 K 64/08



Immobilienbesitzer

Grundstücksschenkung: Rückabwicklung führt nicht zum Steuererlass

(Val) Erwirbt der Sohn von seinem Vater ein Geschäftsgrundstück zu einem wesentlich unterhalb des Verkehrswerts liegenden Preis, kann dieser Vorgang nicht einfach zur Vermeidung von Schenkungsteuer wieder rückgängig gemacht werden. So lautet ein Urteil des Finanzgerichts Brandenburg zu einer Familie, die sich beim Übertrag keine Gedanken über die schenkungsteuerlichen Folgen gemacht hatte (14 V 14016/08). Erst, als das Finanzamt sie zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung aufgefordert hatte, wurde ihnen die Abgabenlast an den Fiskus bewusst. Daraufhin wollten sie das Geschäft wieder rückgängig machen und alles beim Alten lassen.

Zwar erlischt die Steuer nach § 29 Erbschaftsteuergesetz mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn

- ein Geschenk wegen eines Rückforderungsrechts herausgegeben werden muss,
- der Schenker anschließend außerstande ist, seinen Unterhalt zu bestreiten und die Herausgabe des Geschenkes wegen einer ungerechtfertigten Bereicherung fordert,
- das Präsent bei einer späteren Scheidung auf die Ausgleichsforderung angerechnet wird oder
- die Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach der Schenkung dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einer inländischen Stiftung zugewendet werden.

Unter diese Ausnahmen fällt die simple Rückgängigmachung eines Geschäftes aber nicht, wenn die Schenkungsteuer nicht Gegenstand des Kaufvertrags war. Dann führt die Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrags wegen Fehlens eines zivilrechtlichen Rückforderungsrechts des Schenkers aus freien Stücken nicht zum Erlöschen der Schenkungsteuer.

Denn ein schenkungsteuerlich beachtlicher Rücktritt vom Vertrag wegen Eintritts nicht erwarteter steuerlicher Folgen setzt voraus, dass die Vertragsparteien den Umstand, dass keine Schenkungsteuer anfällt, bei Abschluss des Vertrags als übereinstimmend vorausgesetzt haben. Die Vertragsparteien müssen nach eigener Prüfung oder fachlicher Auskunft davon ausgegangen sein, dass keine Schenkungsteuer anfällt. Sie müssten diesem Gesichtspunkt eindeutig erkennbar maßgebende Bedeutung zugemessen haben, so die Richter.

Erbschaftsteuerreform 2009: Hauspräsente kosten 2009 oft weniger Abgaben

(Val) Nachdem die letzten politischen Streitpunkte geklärt worden sind, tritt die Erbschaftsteuerreform an Neujahr 2009 in Kraft. Eine wesentliche Auswirkung hierbei ist, dass Grundbesitz künftig auf Marktniveau statt wie derzeit mit dem niedrigen Steuerwert erfasst wird. Für Immobilienschenkungen bleiben also noch einige Wochen Zeit zum Nachrechnen, wann die Übergabe weniger Steuern kostet. Oftmals lohnt für den engen Familienkreis Abwarten. Denn mit dem künftig höheren Hauswert ziehen gleichzeitig die Freibeträge deutlich an, etwa für Kinder von 205.000 auf 400.000 Euro, für Enkel von 51.200 auf 200.000 Euro und für Ehegatten von 307.000 auf 500.000 Euro.

Entscheidend für diesen Verwandtenkreis ist also, inwieweit eine künftige Bewertung zum Marktpreis höhere Ergebnisse bringt und ob diese oberhalb der neuen Freibeträge mehr Schenkungsteuer auslösen als derzeit. Das trifft vor allem auf das schuldenfreie Ein- und Zweifamilienhaus mit bester Ausstattung und guter Lage zu. Hier kommt es zu deutlich höheren Wertansätzen als derzeit.

Sollen Wohnung oder Haus hingegen vom Neubesitzer anschließend selbst genutzt werden, sollte der Jahreswechsel abgewartet werden. Denn Schenkungen an Ehegatten, gleichgeschlechtliche Lebenspartner oder die Kinder bleiben dann komplett steuerfrei. Allerdings muss der Beschenkte anschließend mindestens zehn Jahre darin wohnen, um die Steuerfreiheit nutzen zu können. Auf den Wert der Immobilie kommt es dabei nicht an, sodass der Fiskus selbst Villen in Top-Lagen unangetastet lässt.

Der Anstieg bei Mietwohnimmobilien fällt hingegen weniger drastisch als beim Eigenheim aus, dafür gibt es aber auch keine Steuerfreiheit. Hier greift ein Ertragswertverfahren, ähnlich der derzeitigen Berechnungsmethode. Allerdings steigt der Multiplikator auf die Mieterträge und der Grundstückspreis kommt noch hinzu. Davon gibt es einen pauschalen Abschlag von zehn Prozent, wenn das Haus zu Wohnzwecken vermietet ist. Das gilt selbst dann, wenn das Domizil anschließend sofort selbst genutzt wird. Derzeit ist ein Ansatz von 60 Prozent üblich, der Aufschlag mit rund einem Drittel fällt also nicht so üppig aus. Beim Transfer an Partner, Kinder oder Enkel lohnt es daher aufgrund der anziehenden Freibeträge eher abzuwarten.

Bausparen: Für 2009 sind erstmals Freistellungsaufträge nötig

(Val) Bislang mussten Bausparer für Zins- und Bonuszahlungen laut gesetzlicher Vereinfachungsregelung keinen Freistellungsauftrag erteilen, wenn

- der Zinssatz nicht mehr als ein Prozent beträgt,
- der Sparer eine Arbeitnehmer-Sparzulage erhält,
- der Vertrag über eine Wohnungsbauprämie gefördert wird oder
- die Zinsen im Jahr pro Bausparvertrag unter zehn Euro liegen.

In diesen Fällen wurde kein Zinsabschlag einbehalten, obwohl es sich dem Grunde nach um steuerpflichtige Kapitaleinnahmen handelt. Diese wurden dann über die Steuererklärung nacherfasst. Diese Bagatellregelung entfällt mit Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 01.01.2009 jedoch. Wer hierauf nicht reagiert, geht das Risiko ein, dass sich die Zuteilung der Bausparsumme verzögern kann.

Für die Zuteilung eines Bausparvertrags sind grundsätzlich die Mindestansparsumme und -zeit vorgegeben. Der Zeitpunkt der Zuteilung richtet sich nach einer Bewertungszahl, die sich wiederum aus dem angesparten Kapital und nach einer Gewichtung der aufgelaufenen Zins- und Bonuszahlungen richtet. Da die Bausparkasse ab 2009 ohne Vorlage eines Freistellungsauftrags Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und bei Konfession des Sparers auch Kirchensteuer von bis zu 27,99 Prozent einbehält, bleibt netto entsprechend weniger von den Zins- und Bonuszahlungen für die Sparsumme übrig. Folge: Die Bewertungszahl wird später erreicht und somit die Zuteilung verzögert.

Wer einen Bausparvertrag hat und diesen später auch in Anspruch nehmen möchte, sollte deshalb in Höhe der voraussichtlichen Zins- und Bonuserträge einen Freistellungsauftrag erteilen. Dabei ist aber zu beachten, bereits erteilte Aufträge bei den Banken um diesen Betrag zu reduzieren. Denn wer mehr als 801 Euro freistellen lässt, fällt automatisch auf. Die Kreditinstitute melden dem Fiskus nämlich, was ohne Einbehalt von Steuern brutto ausbezahlt wird. Dann kommen Nachfragen, wenn dies mehr als 801 Euro ausmacht.

Hinweis: Bei ab 2009 abgeschlossenen Bausparverträgen wird die Wohnungsbauprämie nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung ausgezahlt. Unter diesem Aspekt lohnt sich für ältere Sparer noch ein Vertragsabschluss in 2008. Ausnahme: Der Bausparer hat bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Angehörigenverträge: Miethöhe bis Silvester überprüfen

(Val) Wollen Immobilienbesitzer das Finanzamt an den Bau- oder Erwerbskosten sowie laufenden Aufwendungen und Kreditzinsen eines Hauses beteiligen, lässt sich dies über ein lukratives familieninternes Sparmodell umsetzen. Hierbei wird eine Wohnung deutlich unter Marktniveau an Verwandte vermietet, was zu geringen steuerpflichtigen Einnahmen, aber vollem Werbungskostenabzug führt. Klassisches Beispiel ist das Zweifamilienhaus, in dem neben den Eltern auch ein Kind lebt.

Werden Haus oder Wohnung verbilligt vermietet, sind die erhaltenen Einnahmen zu versteuern. Ob im Gegenzug die Werbungskosten in voller Höhe oder nur anteilig mindernd berücksichtigt werden, hängt von der vereinbarten Miete ab:

- Beträgt diese mindestens 75 Prozent des ortsüblichen Preises, akzeptiert das Finanzamt ohne weitere Prüfung Schuldzinsen, AfA und alle mit der Wohnung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen.
- Liegt die Miete zwischen 74,9 und 56 Prozent, muss dem Finanzamt über eine langfristige Prognose nachgewiesen werden, dass Überschüsse möglich sind. Dann gibt es ebenfalls die vollen Werbungskosten.
- Bei Mieten unter 56 Prozent kann der Hausaufwand generell nur anteilig bei der Steuer abgesetzt werden.
- Wird die Wohnung kostenlos überlassen, kann mangels Einnahmen überhaupt nichts von der Steuer abgesetzt werden.

Als Referenzwert gelten hier vergleichbar ausgestattete Wohnungen in der Nachbarschaft oder der örtliche Mietspiegel. Da es immer auf den Abgleich mit der ortsüblichen Marktmiete ankommt, ist der erforderliche Fremdvergleich in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die kritische Frage hierbei: Hält die Angehörigenmiete noch immer in der Höhe mit Zahlungen von fremden Dritten stand, sodass die Hürden 75 oder 56 Prozent noch überschritten werden? Ist das nicht mehr der Fall, wird das lukrative Sparmodell steuerrechtlich nicht mehr anerkannt.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge mit Kindern, Großeltern oder anderen Verwandten kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie noch immer den üblichen Konditionen entsprechen und in der Praxis auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Ein hierfür passender Termin ist der Jahreswechsel. Halten die Verträge hier kritischen Fragen von Finanzbeamten stand, steht dem Kostenabzug auch in 2009 nichts im Wege.

Kapitalanleger

Börsengeschäfte: Reger Wertpapierhandel ist nicht gewerblich

(Val) Selbst Umschichtungen von Wertpapieren in erheblichem Umfang gehen regelmäßig nicht über den Bereich der privaten Vermögensverwaltung hinaus. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs liegt es in der Natur der Sache, dass private Sparer ihren eigenen Depotbestand verändern, schlechte Papiere abstoßen, gute erwerben und Kursgewinne realisieren (X R 14/07). Die Transaktionen werden erst dann gewerblich, wenn ein Anleger auch für Dritte wie ein Händler tätig wird. Umgekehrt deutet ein Tätigwerden ausschließlich für eigene Rechnung darauf hin, dass der Rahmen der privaten Vermögensverwaltung nicht überschritten wird. Damit können Verluste nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist geltend gemacht werden und realisierte Gewinne bleiben anschließend steuerfrei. Dieser Tenor wirkt sich angesichts der aktuellen Finanzkrise negativ aus. Denn nur das Minus binnen Jahresfrist wirkt sich beim Finanzamt aus und lässt sich auch nicht mit anderen Einkünften wie Miete oder Lohn verrechnen. Der gewerbliche Anleger hingegen kann auch dann schon Verluste in der Bilanz ausweisen, wenn er die Titel gar nicht abstößt.

Der Privatanleger hat lediglich folgende Möglichkeiten:

- Er kann den Spekulationsverlust mit gleichartigen Gewinnen 2008 oder 2007 sowie unbegrenzt in der Zukunft verrechnen.
- Sofern Ende 2008 ein Verlustsaldo verbleibt, lässt dieser sich bis 2013 mit Gewinnen verrechnen, die schon der Abgeltungsteuer unterliegen.

Sofern ein Selbstständiger Wertpapiere in der Bilanz stehen hat, gibt es deutlich mehr Möglichkeiten, Verluste von der Steuer abzusetzen:

- Er kann zum 31.12.2008 eine Teilwertabschreibung auf den aktuellen Börsenkurs vornehmen, wenn dieser unter den ehemaligen Anschaffungskosten liegt. Das mindert den Gewinn oder erhöht einen Verlust der Firma.
- Er kann das Minus beim Verkauf unabhängig von Haltefristen als Aufwandsposten verbuchen. Sofern ein Unternehmen damit einen Jahresverlust ausweist, darf dieser sogar andere positive Einkünfte wie den Lohn des Ehepartners oder die eigenen Mieteinkünfte mindern. Im Gewinnfall profitiert hingegen der Privatanleger, da ein gewerbliches Plus auch nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerpflichtig bleibt.



Abgeltungsteuer: Fiskus definiert schädliche Millionärsfonds

(Val) Mit Luxemburg- und anderen Spezialfonds lässt sich der Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer nicht auf Dauer konservieren. Das Bundesfinanzministerium konkretisiert jetzt über ein Schreiben, wann diese Verschärfung greift (IV C 1 - S 1980-1/08/10011). Laut Gesetz gilt der Schutz der Fondsmantels nicht, wenn

- Mindestanlagesummen ab 100.000 Euro verlangt werden oder
- nach den Vertragsbedingungen besonders sachkundige Anleger verlangt werden.

Der Erlass geht sogar noch darüber hinaus. Beteiligen sich maximal zehn Sparer an einem solchen Fonds, gilt dieser grundsätzlich als steuerschädlich. Hier wird die gesetzliche Voraussetzung einfach unterstellt, dass Mindestanlagesummen vorausgesetzt sind und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird. Sofern solche Fondsanteile also ab 2009 verkauft werden, muss der Anleger die unter der Abgeltungsteuer angefallenen Gewinne mit dem Finanzamt teilen. Bei herkömmlichen Investmentfonds kommt er hingegen ohne Abgaben davon.

Auslöser dieser Verwaltungsanweisung sind die seit dem 13.02.2007 zugelassenen Spezialfonds aus Luxemburg, da sie die Auswegstrategie gegen Abgeltungsteuer und gestrichene Spekulationsfrist schlechthin sein sollten. Das sind sie aber gerade nicht, zumindest nicht für ehrliche Sparer. Denn im Prinzip lassen sich bessere Steuereffekte mit jedem herkömmlichen heimischen Investmentfonds realisieren, ohne Zusatzarbeit und Formalismus.

Sofern Sparer bis Silvester 2008 einen thesaurierenden Investmentfonds ordern, können sie ihre Papiere weiterhin nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist ohne Abgaben verkaufen und die Steuerfreiheit sogar den Nachkommen vererben. Alle von den Managern

zwischenzeitlich realisierten Kursgewinne gehen ohne Beteiligung des Finanzamts über die Bühne. Das können Anleger nicht, die ihre Gelder unter dem bis Ende 2008 gegründeten Fondsmantel im Großherzogtum einsetzen.

Ganz ohne den Fiskus bleibt das Investment in Luxemburg ohnehin nicht. Während der Laufzeit anfallende Zinsen und Dividenden erfasst das Finanzamt unabhängig davon, ob sie in der Heimat oder im Großherzogtum fließen und ob sie im Fonds einbehalten oder ausgeschüttet werden. Ehrliche Sparer müssen die jenseits der Grenze fließenden Erträge alljährlich in der Steuererklärung deklarieren. Ab 2009 ändert sich das System und bringt Privatanlegern mit Einnahmen im Luxemburger Investmentvermögen Extra-Arbeit. Liegen die Fonds nämlich in einem inländischen Depot, übernimmt die Bank sämtliche fiskalischen Mühen und führt die 25 Prozent Abgeltungsteuer ab. Der Sparer hat sich im Idealfall um nichts mehr zu kümmern und hat seine Steuerpflichten schon erledigt. Nicht aber beim Luxemburganteil, hier wird keine Abgeltungssteuer einbehalten. Das heißt aber für deutsche Anleger, dass sie ihre Kapitalerträge aus dem Fonds weiter in ihrer Steuererklärung anzugeben haben.



REITs: Steuerliche Verbesserungen für Immobilienaktien

(Val) Über das in Kürze in Kraft tretende Jahressteuergesetz 2009 soll es einige Verbesserungen für in- und ausländische Real Estate Investment Trusts (REITs) geben, indem insbesondere die mögliche Doppelbelastung von ausgeschütteten Gewinnen entschärft wird. Börsennotierte REITs gibt es weltweit bereits in über 20 Ländern und seit 2007 auch in Deutschland. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Gewinne nicht auf Unternehmensebene besteuert werden, sondern erst über die anschließende Gewinnausschüttung beim Anleger. Den REIT-Status und die damit verbundene Steuerbefreiung erhalten die Gesellschaften aber nur, wenn sie ihre erwirtschafteten Erträge nahezu komplett als Dividende weiter geben und überwiegend in Immobilien investieren. Da die Gewinne nicht mit Abgaben an den Fiskus vorbelastet sind und nahezu ein Zwang zur Vollausschüttung besteht, fällt die Dividende im Vergleich zu anderen Aktien entsprechend üppig aus.

Allerdings bestand bislang ein Nachteil, wenn der REIT etwa Gewinne aus einer steuerpflichtigen Tochtergesellschaft oder Erträge aus ausländischen Immobilien ausschüttete, die bereits jenseits der Grenze der Besteuerung unterlegen haben. Diese Doppelbelastung wird nun ab 2008 erfreulicherweise entschärft. Jetzt führt eine Vorbelastung der Ausschüttung in Höhe von mindestens 15 Prozent insoweit zur Anwendung des Halb- und ab 2009 des Teileinkünfteverfahrens auf der Ebene des Anlegers. Das bedeutet, dass die Dividenden im laufenden Jahr zur Hälfte und ab 2009 immerhin noch mit 40 Prozent steuerfrei bleiben.

Inländische REITs müssen über eine Steuerbescheinigung angeben, welcher Teil der Dividende oder des sonstigen Bezugs aus vorbelasteten Gewinnen stammt. Bei ausländischen Gesellschaften kann der Anleger dies dem Finanzamt in geeigneter Form nachweisen. Diese Steuerfreistellung gilt aber nicht in Hinsicht auf die Spekulations- und künftige Abgeltungsteuer, sofern der Anleger mit den REITs Gewinne realisiert. Diese zählen in voller Höhe.

Ein Wehrmutstropfen bleibt jedoch: Der eingeschränkte Verlustverrechnungskreis für nach 2008 erworbene Aktien im Rahmen der Abgeltungsteuer gilt auch für REITs. Damit lässt sich ein Minus aus dem Verkauf von Aktien oder REITs nur mit Gewinnen aus diesen beiden Wertpapieren und nicht mit Zinsen oder Dividenden verrechnen. Für vor 2009 erworbene REITs gilt immerhin derselbe Bestandsschutz wie für herkömmliche Wertpapiere, sodass ein Verkauf außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei bleibt.

Unternehmer

Altersvorsorge: Direktversicherung zählt auch beim Ehepartner

(Val) Ein Unternehmer oder Freiberufler kann vom dem Gehalt für seine mitarbeitende Ehefrau einen Teil für deren steuerbegünstigte Direktversicherung abzweigen. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs darf das Finanzamt ihm den Abzug von Betriebsausgaben nicht mit der Begründung verweigern, es würde sich um eine unzulässige Überversorgung des Partners handeln (VIII R 68/06). Sofern das Arbeitsverhältnis steuerlich anzuerkennen ist, gilt das auch für die Umwandlung von bisher ausgezahltem Lohn in einen Direktversicherungsschutz. Denn dieses vom Fiskus privilegierte Modell wird bei fremden Mitarbeitern als allgemein üblich anerkannt. Deshalb darf es dem Ehegatten nicht verweigert werden, nur weil dieser mit dem Arbeitgeber verheiratet ist.

Hier habe keine besondere Überprüfung stattzufinden, so die Richter. Vor gut drei Jahren hatte sich die steuerliche Behandlung der Direktversicherung geändert. Denn das seit 2005 geltende Alterseinkünftegesetz hat nicht nur die Erfassung von Renteneinkünften und den Abzug von Vorsorgeaufwendungen neu geregelt, sondern auch die betriebliche Altersvorsorge grundlegend umgestellt. Das neue Motto: Hin zur nachgelagerten Besteuerung, was sich besonders bei der beliebten Direktversicherung gravierend auswirkt. Bis Ende 2004 konnten die Beiträge zur Direktversicherung bis maximal 1.752 Euro pro Jahr pauschal mit 20 Prozent versteuert werden. In der späteren Rückzahlungsphase bleibt die Kapitalauszahlung dann komplett steuerfrei. Ab 2005 bleiben die Beiträge zur Direktversicherung bis zu jährlich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und sozialabgabenfrei. Hinzu kommt ein weiterer Festbetrag von 1.800 Euro für die Steuer, wenn die Zusage nach 2004 erteilt worden ist. Im Gegenzug ist dann der komplette Rentenbetrag in der Auszahlungsphase steuerpflichtig, die Option Kapitalauszahlung auf einen Schlag ist schädlich. Hieran ändert auch die 2009 anstehende Abgeltungsteuer nichts.

Wurde die Zusage bereits vor 2005 erteilt, können die Beiträge auch weiterhin nach dem alten Verfahren pauschal versteuert werden. Hierzu mussten Arbeitnehmer allerdings bis Ende Juni 2005 per Antrag beim Arbeitgeber auf die Steuerfreiheit verzichten. Wurde dieser Antrag nicht ausgeübt, gelten die ab 2005 eingezahlten Beiträge auch bei Altverträgen bis zur Höhe von jährlich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage als steuerfrei und die hierauf entfallenden späteren Rentenleistungen sind in voller Höhe steuerpflichtig.

Bei Altfällen, in denen der Versicherungsvertrag lediglich eine Kapitalauszahlung durch Einmalbetrag vorsieht, kann der Arbeitgeber die Beiträge auch ohne Antrag weiterhin pauschal besteuern.

Umsatzsteuervorauszahlungen: Zählen zu regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben

(Val) Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Umsatzsteuervorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz Stellung genommen.

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gelten als in dem Kalenderjahr abgeflossen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn der Steuerpflichtige sie kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung dieses Kalenderjahres gezahlt hat. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 01.08.2007 entschieden, dass Umsatzsteuervorauszahlungen solche regelmäßig wiederkehrende Ausgaben sind. Daher werden sie in dem Kalenderjahr als Betriebsausgabe oder Werbungskosten erfasst, in dem sie entstanden sind, sofern sie innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung dieses Kalenderjahres entrichtet wurden. Diese Grundsätze gelten für Umsatzsteuererstattungen entsprechend.

Jetzt hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass die Grundsätze dieses BFH-Urteils in allen noch offenen Fällen anzuwenden sind. Nicht zu beanstanden sei es allerdings, wenn sämtliche Umsatzsteuervorauszahlungen und -erstattungen mit Zahlung oder Gutschrift vor dem 30.04.2008 (Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt) einheitlich nicht als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmen behandelt würden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 10.11.2008, IV C 3 -S 2226/07/10001

GmbH-Reform: Erleichterungen seit November 2008

(Val) Durch die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 26.10.2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) am 01.11.2008 in Kraft getreten. Hauptziel der Reform ist es, Gründungen und die Verwaltung einer GmbH einfacher zu gestalten. Zudem soll die Attraktivität der GmbH im Vergleich mit der englischen Limited erhöht werden.

Bei diesen Erleichterungen ist zu erwägen, statt dem

Einzelunternehmen gleich eine GmbH zu gründen oder das bestehende Personenunternehmen in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Hierbei spielt dann auch der Aspekt eine Rolle, dass der Körperschaftsteuersatz nur 15 Prozent beträgt. Im Vergleich zur individuellen Einkommensteuerprogression von bis zu 45 Prozent Reichensteuer erscheint dies attraktiv. Allerdings muss die GmbH Gewerbesteuer selbst tragen, während Personenunternehmer diese von ihrer Einkommensteuerschuld abziehen dürfen.

Interessant ist auch, dass nun eine so genannte Ein-Euro-GmbH ohne Mindeststammkapital gegründet werden darf. Diese darf ihre Gewinne anschließend aber höchstens zu 75 Prozent ausschütten. Den Rest muss sie ansparen, bis sie das Mindeststammkapital von 25.000 Euro erreicht hat. Dann kann sie sich freiwillig in eine normale GmbH umwandeln. Bis dahin handelt es sich um eine haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft.

Gesellschafter können ab sofort individueller über die jeweilige Höhe ihrer Einlagen bestimmen. Statt einer Stammeinlage von mindestens 100 Euro und durch 50 teilbare Einheiten muss jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten.

Für unkomplizierte Standardgründungen stehen zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung. Die Vereinfachung wird vor allem durch die Zusammenfassung von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste bewirkt. Dies ist bei Bargründung mit höchstens drei Gesellschaftern erlaubt. Zudem werden die Eintragungszeiten beim Handelsregister verkürzt und Handwerks-, Restaurantbetriebe sowie Bauträger können ohne gewerberechtliche Genehmigung ins Handelsregister eingetragen werden. Bei der Gründung von Ein-Personen-GmbHs wird zudem jetzt auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet, sofern das Gericht keine erheblichen Zweifel daran hat, dass das Kapital ordnungsgemäß aufgebracht wurde.

Hinweis: Die Entscheidung pro oder kontra GmbH hängt allerdings von vielen zivil- und steuerrechtlichen Fragen ab. Ohne umfangreiche Beratung durch einen Experten sollte hier nichts vorschnell unternommen werden.

Verlorenes Sanierungsdarlehen: Erhöht Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung

(Val) Auch ein vom Gesellschafter zur Sanierung einer GmbH gegebenes Darlehen gehört zu den Anschaffungskosten der Beteiligung. Wird das Darlehen später nicht zurückgezahlt, kann der Verlust einkommensteuerlich berücksichtigt werden, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil klargestellt hat.

Nach § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegt die Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen der Besteuerung. Aufwendungen auf die Beteiligung sind bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns abziehbar, wenn sie Anschaffungskosten darstellen. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH gehören zu den Anschaffungskosten auch so genannte eigenkapitalersetzende Darlehen nach den - soeben durch das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) abgeschafften - Regelungen in §§ 32a, 32b des GmbH-Gesetzes (GmbHG). Danach ersetzt z. B. ein vom Gesellschafter gegebenes Darlehen Eigenkapital, wenn es zu einem Zeitpunkt gewährt wird, in dem er als ordentlicher Kaufmann Eigenkapital zugeführt hätte, also bei einer Krise der Gesellschaft.

Im Streitfall hatte sich der Kläger zugleich mit seiner Aufnahme in eine GmbH verpflichtet, dieser im Hinblick auf ihre schlechte Liquiditätslage ein Darlehen zu gewähren. Gleichwohl geriet die GmbH weiter in die Krise. Der Kläger gewährte ihr ein weiteres zinsloses kurzfristiges Darlehen. Später schloss er mit der GmbH eine Rangrücktrittsvereinbarung hinsichtlich der Darlehen ab. Die Insolvenz der Gesellschaft konnte jedoch nur durch Übernahme aller Anteile durch einen Dritten vermieden werden, im Zuge derer der Kläger seine Anteile für eine Mark veräußerte und auf die Rückzahlung seines Darlehens wie auch die Zinsen verzichtete.

Den Ausfall der Darlehen beurteilte der BFH als nachträgliche Anschaffungskosten des Klägers. Dabei sah er es als unerheblich an, dass der Kläger als Sanierungsgesellschafter gemäß § 32a Abs. 3 Satz 3 GmbH (so genanntes Sanierungsprivileg) nicht den Beschränkungen des Eigenkapitalersatzrechts (Auszahlungssperre, Nachrangigkeit seiner Forderungen) unterlag. Denn Zweck des Sanierungsprivilegs sei es, Anreize für die Bereitstellung von Risikokapital zu bieten und sich an Sanierungen zu beteiligen. Dieser Zweck würde laut BFH unterlaufen, wenn der Sanierungskapital gebende Gesellschafter gegenüber anderen Gesellschaftern steuerrechtlich benachteiligt würde.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.08.2008, IX R 63/05